

Gesellschaftsvertrag

der Firma

„Magdeburger Märkte GmbH“

mit Sitz in Magdeburg

- § 1: Firma, Sitz
- § 2: Gegenstand des Unternehmens
- § 3: Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft
- § 4: Bekanntmachungen
- § 5: Stammkapital, Stammeinlagen
- § 6: Organe der Gesellschaft
- § 7: Geschäftsführung, Vertretung
- § 8: Geschäftsführung
- § 9: Beirat
- § 10: Gesellschafterversammlung
- § 11: Gesellschafterbeschlüsse
- § 12: Jahresabschluss
- § 13: Recht auf Einsichtnahme
- § 14: Wirtschaftsplan
- § 15: Verfügung über Geschäftsanteile
- § 16: Auflösung der Gesellschaft
- § 17: Salvatorische Klausel

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Magdeburger Märkte GmbH".
2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Organisation und Durchführung von Marktveranstaltungen sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art.
2. Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 128 KVG LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und Kooperationen eingehen. Die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,-- EUR (i. W.: einhunderttausend Euro).

2. Die Leistungen auf die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

Weiteres Organ der Gesellschaft kann ein Beirat sein.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinschaftlich mit einer Person mit Prokura vertreten.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Rechtzeitig vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, bleibt diese über die Fünf-Jahres-Frist hinaus bis zur Neubestellung im Amt.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die Person des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Mitglieder der Geschäftsführung zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

§ 8

Geschäftsführung

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

2. Mehrere Mitglieder der Geschäftsführung sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen - nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.
4. Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
 - b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 25 Tsd. EUR brutto,
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zuschließenden Dienstverträge,
 - d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Beratungs- und Dienstleistungsaufträgen, sofern die Auftragssummen 25 Tsd. EUR netto übersteigen,
 - e) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie des Urlaubsgeldes,
 - f) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,
 - g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 25 Tsd. EUR, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,
 - h) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen,
 - i) Vornahme von jeglichen Geschäften, Handlungen oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen oder die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im Voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführung von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

§ 9

Beirat

1. Die Gesellschaft kann einen Beirat haben, deren Mitglieder von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Der Beirat besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Vier Beiratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 131 Abs. 3 KVG LSA vorgeschlagen. Die Person des Oberbürgermeisters schlägt das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg drei weitere Mitglieder des Beirats vor, die dem Stadtrat

angehören müssen. Die bis zu 4 weiteren Mitglieder des Beirats sollen einen Bezug zur Tätigkeit der Gesellschaft haben.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Entsandte Beiratsmitglieder können von der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Beiratsmitglied entsandt wird.

Beiratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person zum Vorsitzenden und eine Person zum Stellvertreter. Scheidet einer von beiden aus welchen Gründen auch immer aus dem Beirat aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Neuwahl für die Person des Vorsitzenden und die Person des Stellvertreters durchzuführen.
4. Der Beirat wird durch die Person des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch die Person des Stellvertreters einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Beiratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen beizufügen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Beiratsmitglieder dem zustimmen.

Die Einberufung und die Zusendung aller relevanten Unterlagen kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Jedes Beiratsmitglied und jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Beirates verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist der Beirat danach beschlussunfähig, so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Beirats stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Beirat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.
6. Beiratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person des Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme der mit der Stellvertretung beauftragten Person.

Abwesende Beiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Beiratsmitglieder überreichen lassen.

Beiratsbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Beirats mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen

werden von der Person des Beiratsvorsitzenden oder von der Person des Stellvertreters herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung, allen Mitgliedern des Beirats und dem Beteiligungsmanagement innerhalb einer Frist von zwei Wochen von der Person des Beiratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der Person des Stellvertreters schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.

7. Der Beirat berät die Geschäftsführung.
8. Die Geschäftsführung hat grundsätzlich, soweit nicht die Mehrheit der Mitglieder des Beirats dem ausdrücklich widerspricht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Jedes Mitglied des Beirats kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller Beiratsmitglieder erfolgen.
9. Der Beirat sollte mindestens zwei Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführenden und der Person die die Sitzung leitet zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Beirats sowie dem Beteiligungsmanagement innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Sitzung zu übersenden sind. Der Versand der Niederschriften kann auch in elektronischer Form erfolgen.
10. Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Person des Oberbürgermeisters vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA in der Gesellschafterversammlung, sie kann eine bei der Landeshauptstadt Magdeburg beschäftigte Person mit ihrer Vertretung beauftragen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet drei weitere Personen in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.

Die Mitgliedschaft der entsandten Personen in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg.

2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Person des Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gesellschaft, zur Entlastung der Geschäftsführung und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr einberufen. Die v. g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 31. August des Folgejahres erfolgen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.

Die Einberufung und die Zusendung aller relevanten Unterlagen kann auch in elektronischer Form erfolgen.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und alle Gesellschafter vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist wiederholt eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

5. Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft können unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
6. Die Geschäftsführung sollte grundsätzlich, soweit kein Mitglied der Gesellschafterversammlung im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Dritten kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung erfolgen.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführenden und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung sowie dem Beteiligungsmanagement innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versammlung zu übersenden ist. Der Versand des Protokolls kann auch in elektronischer Form erfolgen.
8. Die Person des Oberbürgermeisters oder die durch die Person des Oberbürgermeisters entsandte Person führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg den Weisungen des Stadtrats. Vor Beschlussfassung ist durch die städtischen Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu prüfen, ob für den jeweils zu fassenden Beschluss eine konkrete Weisung des Stadtrats der Landeshauptstadt Magdeburg vorliegt oder der Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrats unterläge.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen, insbesondere bei Beteiligungsunternehmen, im Einzelfall eine größere Mehrheit vor.

Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich und fernschriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, sofern sich jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Person des Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung und das Beteiligungsmanagement innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist. Der Versand des Protokolls kann auch in elektronischer Form erfolgen.

2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.

Die Anfechtungsfrist beginnt

- a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
 - b) bei schriftlichen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung unterzeichneten Protokolls folgt.
3. Die Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - b) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - c) Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - d) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - e) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, wenn dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt auf entsprechende Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats,
 - f) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,
 - g) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,

- h) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,
- j) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- k) Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern der Gesellschafterversammlung, Beiratsmitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsführung oder ihnen nahestehenden Personen,
- l) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- m) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- n) Bestellung des Abschlussprüfers,
- o) Genehmigung des Wirtschaftsplanes.

§ 12

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und ist um die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs.1 und 2 HGrG zu erweitern. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung sollte bis zum 31.08. des Folgejahres erfolgen.
4. Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt dem Beteiligungsmanagement unaufgefordert in 2-facher Ausführung zur Verfügung zu stellen.
5. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 133 Abs. 1 KVG LSA ortsüblich bekannt zu machen.

§ 13

Recht auf Einsichtnahme

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Den für die Landeshauptstadt Magdeburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
4. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 14

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan zu beschließen und die mittelfristige Planung zur Kenntnis zu nehmen.

§ 15

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß §§ 128 – 135 KVG LSA zu beachten.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 17**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Vielmehr ist statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg ebenfalls herbeizuführen geeignet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.